



Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten von Mitgliedern

Paragrafen ohne Hinweis verweisen auf die Satzung

Das Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung (§ 12 STBVG) und die Satzung (§ 11 Abs. 1) verpflichten alle Mitglieder zur Auskunftserteilung über Tatsachen, die für die Festsetzung der Mitgliedschaft und Beitragspflicht erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

Neu zugelassene Steuerberater haben auf Ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Versorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

Ändert sich die Privat- oder Kanzleiadresse, ist dies baldmöglichst formlos (E-Mail oder Fax ist ausreichend) dem Versorgungswerk anzuzeigen. Sie tragen hiermit dazu bei, Kosten für die Ermittlung Ihrer Adresse einzusparen. Des Weiteren bitten wir **Namensänderungen** unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (eine nicht beglaubigte Fotokopie ist hierfür ausreichend) anzuzeigen. Änderungen des Familienstandes können, müssen aber nicht unmittelbar angezeigt werden, da diese im Falle eines Leistungsanspruches von Seiten des Versorgungswerkes aktuell abgefragt werden.

Im Übrigen wird um folgende Änderungsanzeigen gebeten:

Wechsel des Arbeitgebers, Umfirmierungen des Arbeitgebers und/oder Änderungen in ihrem Beschäftigungsfeld, wenn Sie als **Syndikussteuerberater** beschäftigt sind;

Endgültige Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,

Aufnahme einer nebenberuflichen Selbständigkeit, wenn aus einem Beschäftigungsverhältnis ein Entgelt von weniger als der Hälfte der jeweils in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze erzielt wird.

Aufnahme einer nebenberuflichen Beschäftigung (sogenannter Minijob), soweit auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet wurde und die Rentenversicherungsbeiträge an das Versorgungswerk entrichtet werden sollen.

Der Bezug von Entgeltersatzleistungen, wie z.B. Kranken- bzw. Krankentagegeld, Arbeitslosengeld oder auch Mutterschaftsgeld.

Die Geburt eines Kindes, wenn geplant ist, die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit während der ersten drei Lebensjahre des Kindes ganz oder auch nur zeitweise nicht oder nur eingeschränkt auszuüben.

Soweit Sie teilweise oder vollständig von der Beitragspflicht befreit wurden, sind **Änderungen, die in der Grundlage der Befreiung eintreten**, ebenfalls anzuzeigen.

Im Übrigen sind **bei einkommensbezogener Beitragszahlung Nachweise zum Einkommen** auf Verlangen des Versorgungswerkes vorzulegen. Hierzu zählen in erster Linie ihre Einkommensteuerbescheide, aber auch Gehaltsabrechnungen, Entgeltersatzleistungsnachweise und sonstigen Nachweisen können verlangt werden (§ 25).

Für weitere Auskünfte zum Thema Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes auch telefonisch gerne zur Verfügung.